Verkehrsbeamte verpflichtet wird, die erforderlichen Aufklärungen von dem Amtsgericht oder Untersuchungsrichter einzuholen.

In nicht einwandfreien Fällen steht es dem Herrn Amtsanwalt frei, die notwendigen Schritte dem Stadtrat vorzulegen.

Stadtrat Neuburg a.D.

K. BEZIRKSAMT NEUBURG A/D

Mayer

Lattenier

955

No. 50.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 29. Dezember 1919.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Der I. Bürgermeister: Karl Mayer,

2. Der II. Bürgermeister: Wolfgang Graßl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söltl	Hoffmann
Hambel	Lipold
Lein	Döring
Hecht	Heiß
Herrmann	Scherer
Metzger	Guggumos
Härtl	Bachmeier
Börner	Fehn
Schalacker	Frau Paula

3. Oberstabsfeldwebel Lattenier

956

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
1	–		Sitzungsprotokoll vom 22. XII. 1919	Das Sitzungsprotokoll vom 22. XII. 1919 wurde in der heutigen Sitzung [illegible] ohne Einwendung. I. Öffentliche Sitzung:
2	7019		Pferdeankäufe Bayer Korps	Dem Rittmeister Herrn Korps Bayer wird die Ankäufe von 48 Pferden und Lieferung gegen Entrichtung einer Gebühr von 60 M per Pferd genehmigt.
3	7210		Ankäufe von Pferden	Die Gebühr für Genehmigung zur Ankäufe von Pferden innerhalb Bayerns wird auf 30 M und Bayern auf 60 M per Pferd festgesetzt.
				Zur Kontrolle wird Herr Feldwebl Schabacher bestimmt. Vizefeldwebl Ludwig hat bei der Kontrolle die Büchsenmeisterei mitzuwirken. Die durch die Kontrolle entstehenden Kosten werden nach den vorbenannten Gebühren bezahlt.
4	7211		Ausübung der Gastwirtschaft zum Lissen = Lowinsky	Der Wirtschaftsgehilfenbesitzer Werner Gutmann gnd. Dinkelmeier in Radburg a. L. wird zur gastwirtlichen Ausübung der auf dem Anwesen der Lowinsky zum „Lissen" B. 157 bestehenden verpachteten Gastwirtschaft mit Fremdenbeherbergung, Kaffeeausschank, von Getränken und warmen Speisen, sowie von geistigen Getränken und Erfrischungen aller Art die polizeiliche Genehmigung erteilt, nachdem gegen Herrn Gutmann Verfehlungsgründe

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5			Holzverkäufe

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Über eine gerechte Verteilung des Erlöses vermag zu können, ist bei der Anmeldung die Familienzugehörigkeit jedes einzelnen Familien anzugeben.
6	F 215		Ländliche Rogenverkäufe in der städt. Reitschule	Der 1. Herr Bürgermeister hat in heutiger Sitzung mitgeteilt, daß von der städtischen Reitschule verschiedene ländliche Rogenverkäufe vorgenommen worden sind. Der Stadtrat beschließt die sofortige Schließung dieser Verkaufsstelle. Die Verwaltung der Reitschule wird gebeten, der Polizeidirektion entsprechend Mitteilung zu machen.
F	F 214		Verlassenschaft der verstorbenen Fischerstochter Anna Weigl	Die Fischerstochter Anna Weigl ist am 26. d. M. verstorben. Infolge der Hinterlassenschaft wurde die Aufnahme gepflogen, wonach die Hinterlassenschaft Verlassenschaft die Tochter Josefine Weigl, ledige Köchin in München eine Kuh und einen Schrank zu übernehmen. Der Stadtrat gibt seine Zustimmung und beschließt, daß Kuh um die Entschädigung von 100 M und der Schrank um eine solche von 5 M an die Fischerstochter Josefine Weigl hinauszugeben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
8	7213		Kleidungsstücke mecklenburger Fischerleute	Herr Verband Metzger hat in sachlicher Fassung den Antrag gestellt, mecklenburger Kleidungsstücke mecklenburger Fischerleute von bestimmten Fischen des Fischerei-Ausschusses abzuziehen. Verband beabsichtigt diesem Antrage stattzugeben unter der Voraussetzung, daß solche Kleidungsstücke vorhanden und diejenigen für die Fischerei-Ausstellung entbehrlich sind.
9	7152		Lehrwerk	Hier in der Feststellung von die Begründung vom 9. 12. 19 mitgeteilten Auffassung, daß die Zusammensetzung des vorgelegten Lehrwerks unbedenklich sei, ist vollkommen zuzustimmen. Nach § 1/VII der Verordnung vom 5. Mai 1919 trifft die Entscheidung darüber, ob für jedes Schulamt ein bestimmtes Lehrwerk vorgeschrieben ist, die Oberschulbehörde. Diese hat sich schon für die Lieferung nur 1 Lehrwerks entschieden, dem Gesichtspunkt, daß der Einheitspreis eines Vorzugspreises zukommt. Es ist das die gleiche Regelung, wie sie auch in anderen mitteldeutschen Ländern, z. B. Hessen, getroffen wurde. Ferner wird angeregt, entsprechend dem Verband die Lehrerschaft der Fischerschulen, die nur 3 Klassen haben, die Lehrerschaft der Landschulen, die nur 3 Klassen haben

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	7212		Funktionsbezüge des II. Bürgermeisters und des Kostüchs

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Ab dem Dienstverhältnis mit einem gründungsmäßigen Jahresgehalt von 1200 M und einer jederzeit widerruflichen Teuerungszulage von jährlich 1200 M mit der Amtsbezeichnung „städtischer Amtsgehilfer" als vollbeschäftigt anzustellen.
				Auf sein ausdrückliches Verlangen kann der beim Hochbauamt zugeteilte 3. Dienstgehilfe und 7. Gehilfe seine Tätigkeit beim Rathausmarkt übernommen habe 10. Dienstgehilfe umgewandelt.
				Herr Neubauer ist mit seinem Gesamtbezuge zu 2400 M beim Kassenverwaltungsamt anzustellen.
				Die vorgetragenen Anträge werden auf die Tagesordnung übernommen.
13	7222		Löschung	Mit Rücksicht auf die fortwährend zunehmende Teuerung aller Lebensbedürfnisse werden die städtischen jederzeit widerruflichen Teuerungszulagen der nachgenannten städtischen Angestellten vom 1. Januar 1920 ab in folgender Weise erhöht: Kassenassistent Bläckel von 1200 M auf 2000 M, Hochbauzeichner Heckel von 1200 M auf 2000 M, Straßenmeister Pankratz von 1200 M auf 2000 M, Lehrmeister Schwimm von 600 M auf 1000 M.
14	7192		Gemeindliche Fortbildungsschule	Gemäß Beschluß beider städtischen Kollegien vom 14. und 21. November 1910 wurde das Gemeinde-Realschulstatut für die Leitung der gemeindlichen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Fortbildungsschule. Lehrer auf 4000 M festgesetzt.
				Dieser Lehrer verpflichtet sich keine Klasse unter
				den von der Leitung dieser Schule gestellten Aufgaben
				und den dergeltigen Schulverhältnissen, wonach
				der Unterricht in seiner jetzigen Höhe und
				Lehrerzahl das Gehalt des Herrn Hauptlehrer
				Meier von 27. d. M. ab bestimmt, das
				verbleibende Gehalt von Beginn des Schuljahres
				1919/1920 ab von 4000 auf 6000 M zu erhöhen.
15			Versicherungsbeiträge	Die gestellten Versicherungsbeiträge für den
				Fortbildungsschüler Emil Häsel und Fritz Runke werden
				in vollem Umfange auf die Stadtkasse übernommen.
16	7208		Lehrerinnenhilfe	Der Frau Schneider Klinger und ihren 5 Kindern
				und der Witwe Frau Pfarr mit ihren 5 unter
				15 Jahren wird eine einmalige Beihilfe von je
				200 M = 1200 M nach d. Entschl. d. Min. f. geg. Fürs.
				v. 11. Dez. 1919 F. A. II B. 806 zugesichert.
17	7209		Unterstützung für das Kind Rudolf Striegel	Der Unterstützungsbeitrag aus der Ludwigsstiftung
				für das Kind Rudolf Striegel wird von 12 M auf
				15 M erhöht ab 1. I. 1920.
18	6237		Gesuch des Zeitungsverlags Bischof	Das Gesuch des Zeitungsverlags Anton Bischof von
				10. Oktober und 8. Dezember, dann des Gutachten des
				Landratsausschusses von 24. Dezember 1919 werden

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

973

Beschluß

bekannt gegeben und beschlossen:

1.) Der Zeitungsverleger erhält höher für seine Dienstleistungen diejenigen nach § 3 der Satzungen für den Zeitungsverlegerverein vom 3. Oktober 1904 zugewiesenen Gebühren.

Vom 1. Januar 1920 an werden diese Gebühren der Verf. Einkassierungsbeamten zugewiesen und von dieser direkt erhoben. Vorgesehen wird von der von dem Zeitungsverleger einkassierten Gebühr ein Betrag von 1200 M und eine jahrzeitlich wiederkehrende Zuwendung über jährlich 2000 M, worüber gesonderte in nachstehenden Raten, und der Einkassierer persönlich.

Außerdem erhält derselbe für die Einkassierung der Abonnementsgebühren der Verf. die feste Vergütung von Zeitungsverlegerseite im Betrage von 120 M, wenn die im Gebührentarife unter Ziff. II und XIV vorgesehenen Gebühren für Lesezirkelbetrieb, Filialen und Verkaufsstellen des Einkassierers des Einkassierungsbezirks bei Einkassierungsarten, Einkassierungsleistungen und vorstehenden Arten, Verkaufsstellen im Einkassierbezirk, Lesehallen bei gesetzgemäßigen Ausnahmen und Reklamen. Diese Gebühren hat der Zeitungsverleger auf direkt von den Zahlungspflichtigen zu erheben. Alle übrigen Gebühren fließen in die Einkassierkasse.

2.) Laut § 20 der Satzungen ist der Zeitungsverleger von seinem gesetzlichen, Hilfsbeamten und seinen Lehrlingen

974

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

zu nehmen, wenn nur die Arbeit selbst einige bemerkbare Kreise. Für die Zukunft wird dann selbst zugestanden, daß durch Abweichungen für Verrichtung einiger Arbeiten auch Kosten der Friedhofsbepflanzung

3) Durch Aufbewahrung und die Reinigung der Waffen im Friedhofe und Abwesenheit von Arbeiten, die Störungen Pflanzenfeld obliegt sein Besitzer dem Totengräber und zusätzlich zu dessen Dienstobliegenheiten.

4) § 25 der Totengräber-Instruktion erhält folgende Fassung:

"Die Totengräber und die zweite Beerdigungs-Gräber sind durch den städt. Gärtner Koch jährlich zweimal und zwar im Frühjahr und Herbst auf Kosten der Friedhofsverwaltung zu pflegen und zu richten. Hierbei hat der Totengräber ohne irgend welche Entschädigung behilflich zu sein, wie derselbe auch die vorübergehenden Arbeiten an den begrünten Gräbern zu machen hat, wenn dieselben nicht rechtzeitig zu verrichten sind."

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber für Einzelgräber sind von der Friedhofsverwaltung zu übernehmen.

5) Vom 1. Januar 1920 an wird dem Totengräber der Titel "Friedhofsaufseher" verliehen. Dadurch erhalten seine Dienstobliegenheiten Abänderungen, wonach in der Friedhofsverwaltung 1906 fürdem Totengräber niedergelegt sind, hinsichtlich Änderung